

Geänderte Fassung

KR-Nr. 52/2013

Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank
vom 6. Dezember 2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung der
Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages
der Zürcher Kantonalbank**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates vom 6. Dezember
2013,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 6. Dezember 2013 der Richtlinien für die
Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank vom
24. Februar 2005 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den
Regierungsrat.

Anhang

Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank

(Änderung vom 6. Dezember 2013)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank beschliesst:

I. Die Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank vom 24. Februar 2005 werden wie folgt geändert:

Inhalt und
Umfang des
Leistungs-
auftrages

§ 3. ¹ Als Kernaufgabe umfasst der Leistungsauftrag der Zürcher Kantonalbank die in § 8 Ziff. 1–16 des Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 umschriebenen Geschäftstätigkeiten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Bankrat

§ 9. Abs. 1 unverändert.

² Der Bankrat überträgt diese Aufgabe dem Bankpräsidium gemäss § 15 a des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 und § 29 Abs 2 des Reglementes über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011.

Bankpräsidium

§ 10. Als ständiger Ausschuss gemäss § 15 a des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 und § 29 Abs. 2 des Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 regelt das Bankpräsidium in Richtlinien, die vom Bankrat zu genehmigen sind, die weiteren Einzelheiten zur Erfüllung seiner Aufgabe, namentlich die bankinterne Kontrolle und Berichterstattung.

Kantonsrätliche
Kommission

§ 14. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons Zürich überwacht die kantonsrätliche Kommission die Erfüllung des Leistungsauftrages durch die Zürcher Kantonalbank. Zu diesem Zweck erstattet der Bankrat der kantonsrätlichen Kommission jährlich Bericht. Die kantonsrätliche Kommission kann über Einzelheiten des Berichts vom Bankrat weitere Aufschlüsse verlangen. Berichterstattung und Auskunftserteilung erfolgen gemäss § 12 Abs. 4 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses des Bankrates und der Änderung der Richtlinien nach deren Genehmigung durch den Kantonsrat im Amtsblatt.

III. Gegen die Änderung der Richtlinien kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Die Änderung der Richtlinien untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

V. Der Bankrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer